

auseinanderzusetzen.

Das ist gleichzeitig für uns eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit, daß tatsächlich nur jene Fakten zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen werden, die bewiesen sind.

Auf welche Art und Weise die Beweismittel in den Text des Schlußberichtes eingearbeitet werden, ist vom konkreten Verfahren abhängig.

Unabhängig von dieser textlichen Verarbeitung ist auch weiterhin eine gesonderte Beweismittelaufstellung Bestandteil des Schlußberichtes.

Dabei sollten ausgehend von den positiven Erfahrungen der letzten Jahre die Beweismittel weniger nach formalen Gesichtspunkten (hintereinander alle Zeugenvernehmungen, alle Sachverständigengutachten usw.), als vielmehr nach inhaltlichen Aspekten (Sachkomplexe und jeweils dazu erarbeitete Beweismittel) gegliedert werden.